I. Lage

Der Ortsteil „Steinbach-Kohlpoint" liegt östlich des Ortes Perach in ca. 500 m Entfernung zur Dorfmitte Perach.

Übersichtslageplan

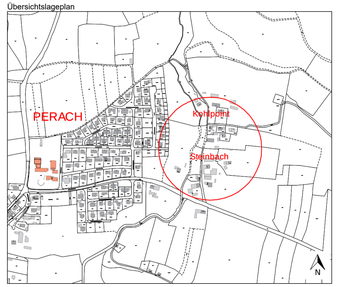

II. 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" nach § 35 Abs. 6 BauGB

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (BGBl I.S.1722) i.V.m. § 23 GO, BayRs 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Perach für den Ortsteil „Steinbach-Kohlpoint" folgende Satzung:

A U S S E N B E R E I C H S S A T Z U N G
STEINBACH - KOHLPOINT
2. Änderung

Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint"
Genehmigungsfassung vom 30.09.1994 – Inkrafttreten am 15.05.1995

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint"
Genehmigungsfassung vom 12.12.2005 – Inkrafttreten am 11.01.2006

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" der Gemeinde Perach umfasst die Grundstücke:

- Steinbach 28, 28 ½, 28 ¼, 29, 30, 30 ¼, 31, 31 ½, 31 ¾ 32, 33, Tfl. der FlNr. 395, 395/2
- Kohlpoint 32, 33
  = Wohnhäuser mit Nebengebäuden

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan M 1:000 dargestellt.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Lageplan M 1:1000 vom 26.11.2020 und den nachfolgenden Bestimmungen. Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom 26.11.2020 beigefügt.

§ 3
Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen:

1.0 Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung (Innenkante maßgebend)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (Innenkante maßgebend)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (Innenkante maßgebend)

Höhenlinien

bestehende Nebengebäude

bestehende Wohngebäude

1.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit:
Innerhalb der in der Außenbereichssatzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung:
Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig.

Im Satzungsgebiet werden Wohnhäuser nur in Form eines Einzelhauses mit bis zu 2 Wohneinheiten (WE) zugelassen. Doppelhäuser, Reihenhäuser, Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser sind ausgeschlossen. Doppelhäuser und Reihenhäuser sind nicht nur im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (nach der Bauweise), sondern auch dann (als Haustyp) unzulässig, wenn die einzelnen Einheiten ohne Trennung durch eine Grundstücksgrenze auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.

Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten, dabei darf die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert werden.

Zugelassen sind maximal zwei Vollgeschosse bei einer traufseitigen Wandhöhe von maximal 7,50 m, gemessen nach Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO ab Oberkante des natürlichen Geländes.

Die Außenwände müssen verputzt und in unaufdringlichem weiß oder Pastellfarben gehalten werden. Die Holzverschalungen sind in traditioneller Bauweise, senkrecht oder waagrecht verlaufend anzubringen. Ornamentputze, Glasbausteine, Kunststoffverkleidungen und Verkleidungen aus Metall oder Verbundstoffen sind unzulässig.

Dachform und Dachdeckung ist der bestehenden Bebauung anzupassen.

Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 20 cm – gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage – errichtet werden.

1.3 Stellplätze, Garagenzufahrten, Parkplätze:
Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

1.4 Zufahrten
Der Geltungsbereich ist mit der öffentlichen Ortsstraße Nr. 5 „Steinbacher Straße" erschlossen.
Bei Grundstücken/Anwesen (z. B. auch Grundstücke, die durch eine spätere Grundstücksteilung innerhalb des Geltungsbereichs entstehen) mit keiner direkten Anbindung an die Ortsstraße Nr. 5 „Steinbacher Straße". Deren Zufahrt bis zu einer öffentlichen Anbindung ist mit einer privaten Dienstbarkeit „Geh- und Fahrtrecht" im Grundbuch zu sichern.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen:
Im Ortsrandbereich ist eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume, überwiegend als Hochstamm) und heimischen Sträuchern durchzuführen.
Zur Eingrünung ist je 10 laufende Meter Ortsrand ein Großbaum, auch Obstbaum oder mindestens 5 Sträucher als Feldgehölz zu pflanzen.

Fremdländische Gehölze, sowie Gehölze mit strengen Wuchsformen oder Trauerformen, auch strenggeschnittene Formhecken jeglicher Art dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Gärten müssen dem ländlichen Raum entsprechend offen gestaltet und als Kräuterwiese mit den zu pflanzenden Gehölzen naturnah angelegt werden. Eine geschnittene Hecke, Ziersträucher, englischer Rasen oder Kiesgärten sind unzulässig.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende

- Bäume:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Betula pendula	- Sandbirke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Tilia cordata	- Winterlinde
- Sträucher:	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Prunus padus	- Traubenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rosa canina	- Hundsrose
	Salix caprea	- Salweide
	Salix purpurea	- Purpurweide

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

Erhaltenswerte Grünbestände, wie z.B. Obstwiesen, Obstbäume, sind zu erhalten. Bei Neubauten muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass der Baumbestand im Wesentlichen erhalten bleibt. Erst wenn ein Eingriff in einen Baumbestand unvermeidbar ist, sind für jeden beseitigten Baum als Ersatz zwei neue Bäume zu pflanzen.

Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Einfriedung: Zäune sind für die Einfriedung von Gemüsegärten und Blumenbeeten, d.h. für sog. „Bauerngärten", aber hier nur für begrenzte Flächen von maximal 30 m² zugelassen. Die Einfriedung darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten, muss sockellos erstellt sein und einen Bodenabstand von ca. 10 cm aufweisen.
Die Einfriedungen sind nur als Holzzäune (Staketen, Hanichel) oder Maschendrahtzaun (mit lockeren freiwachsenden Hecken oder Strauchgruppen hinterpflanzt) zulässig.
Ausnahmen:

a) Eine Einfriedung von Grundstücken oder größeren Teilflächen eines Grundstücks im Bereich der Kreisstraße AÖ 16 ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls zulässig.
b) Die Einzäunung des Betriebsgebäudes „Wasserversorgung" FlNr. 395/1 wird aus Schutzgründen mit einer Höhe von 2 m zugelassen.
c) Eine Einzäunung zwischen der FlNr. 495, 495/4 und der FlNr. 495/1, entlang der privaten Brunnenstraße, wird eine Zaunhöhe von 1,50 m als Schutzmaßnahme hinsichtlich der Jagdhunde ebenfalls zugelassen.

1.6 Wasserversorgung:
Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die bestehende zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Perach.
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung müssen alle Neubauten an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Perach anschließen.

1.7 Abwasserentsorgung:
Kleinkläranlagen
Die Abwasserentsorgung erfolgt nach dem Abwasserentsorgungskonzept vom 06.12.2003 der Gemeinde Perach durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik. (Mehrkammergruben nach DIN 4261 mit nachgeschalteten biologischen Behandlungsstufen).

Für die Einleitung des Schmutzwassers, in sogenannte Vorfluter, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG vom Landratsamt Altötting, Sg. Wasserwirtschaft erforderlich.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z.B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches produktionsspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.
Über die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.
Die Einleitung der behandelten Schmutzwässer bei zukünftigen Bauvorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung muss in den Steinbach erfolgen. Durch die Einleitung in den Steinbach entsteht ein zusätzlicher Schutz der nahegelegenen öffentlichen Wasserversorgung.

Kanalisation
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist noch keine Kanalisation vorhanden. Für den Anschluss der Ortsteile Steinbach und Kohlpoint an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Perach wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.
Sollte die Machbarkeitsstudie ergeben, dass eine eventuelle Erschließung der Ortsteile Steinbach und Kohlpoint mit einer zentralen Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Perach durchgeführt werden kann und der Bau einer Kanalisation umgesetzt wird, wird ein Anschlusszwang durch die Gemeinde Perach gefordert.
Eventuelle Aufwendungen für den vorherigen Bau von Kleinkläranlagen, auch hinsichtlich des Anschlussbeitrages, werden nicht angerechnet bzw. nicht erstattet. Für die privat errichteten Kleinkläranlagen besteht kein Bestandsschutz.

1.8 Niederschlagswasser:
Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.
Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z.B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o.ä. auszuführen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material soll keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Zum zusätzlichen Schutz der nahegelegenen öffentlichen Wasserversorgung darf bei einer Gewässereinleitung nur der Steinbach in Betracht gezogen werden.

1.9 Oberflächengewässer:
Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz durchzuführen.
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann das wild abfließende Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden.
Als Rechtsgrundlage ist hierbei der § 37 WHG – Wasserabfluss – der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.

1.10 Starkniederschläge:
Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz bei flächenhaftem Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion, bei sogenannten Sturzfluten, dabei ist auch das außen zufließende Wasser zu berücksichtigen, gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind auch hier eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden durchzuführen.
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden. Der § 37 WHG ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

1.11 Grundwasser:
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

1.12 Wasserschutzgebiet:
Das Wasserschutzgebiet des Brunnen II (Kohlpoint) wird von der Außenbereichssatzung nicht berührt.

1.13 Schalltechnische Orientierungswerte:
Die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind zu beachten.

Als Orientierungswerte werden angesetzt:
tags 60 dB(A)
nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrslärm.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

1.14 Denkmalpflege

Historische Bodenfunde:
Im Satzungsbereich sind keine Bodendenkmäler durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erfasst. Sollten dennoch historische Bodenfunde aufgefunden werden, ist gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde sowie auch die Kreisheimatpflege zu verständigen.

1.15 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:
Im Satzungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

2. Hinweise:

2.1 Eingrünungspflanzungen
Bei Eingrünungspflanzungen müssen die Abstandsflächen gemäß Art. 48 AGBGB und des bayerischen Nachbarrechts eingehalten werden. Gewächse über 2 m Wuchshöhe müssen demnach einen Grenzabstand von 2 m einhalten, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Abstand von 4 m.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Grenzabstand von 4 m zu landwirtschaftlichen Grundstücken nicht für Kern- und Steinobstbäume gilt.

2.2 Immissionen/Emissionen:
Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muss mit Lärmbelästigungen und Geruchsimmissionen im üblichen Umfang gerechnet werden. Durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen können gelegentlich Erschütterung, Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung auch zu unüblichen Zeiten auftreten. Diese sind zu dulden.

2.3 Ver- und Entsorgungsanlagen:

Unfallverhütungsvorschriften:
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von Bayernwerk Netz GmbH, Landshuter Straße 22, 84307 Eggenfelden, Tel: 08721/980-0.

Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH:
Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung bereits Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Mindest-Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist somit der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

Telekommunikationslinien:
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:
Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 ist zu beachten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Perach, den ……

……
Georg Eder, 1. Bürgermeister

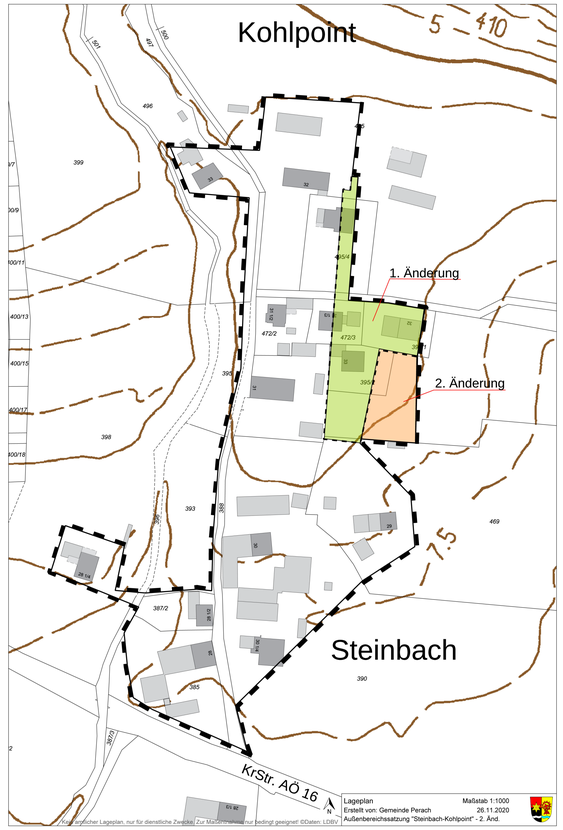

III. Verfahrensvermerke

Am **25.08.2020** wurde die 2. Änderung Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" durch den Peracher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (Fassung vom 15.09.2020) der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" wurde am **24.09.2020** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **05.10.2020** bis **12.11.2020** in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, ZiNr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **28.09.2020** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.
Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2. (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **26.11.2020** behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Perach, den ……

……
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am **26.11.2020** die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint" kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.
Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am…….. erfolgt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.
Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Perach, den ……

……
Georg Eder, 1. Bürgermeister

GEMEINDE **P E R A C H**
Landkreis **Altötting**
Regierungsbezirk **Oberbayern**

Außenbereichssatzung „Steinbach-Kohlpoint"
2. Änderung
(Genehmigungsfassung)

Luftbildaufnahme

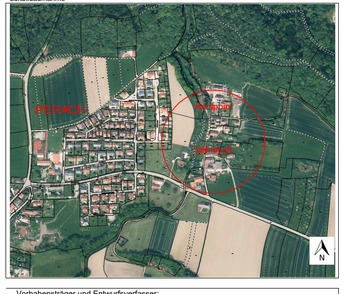

Vorhabensträger und Entwurfsverfasser:
Gemeinde Perach
Kirchgasse 8
84567 Perach
Tel: 08670/200, Fax: 08670/918621

Perach, den 15.09.2020
Geändert am: 26.11.2020

……
1. Bürgermeister, Georg Eder